

JUGENDFEUERWEHRORDNUNG DER STADT KOBLENZ

vom 1.August 1982

Gem. Beschluss des Arbeitskreis Jugendfeuerwehr vom 19.1.1997 ergänzte Neufassung.

In der Jugendfeuerwehr der Stadt Koblenz sind die den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz zugehörigen Jugendfeuerwehren zusammengeschlossen.
Sie gehören in ihrer Gesamtheit der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im DFV an.

1) ORGANISATION DER JUGENDFEUERWEHR

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Koblenz setzt sich aus den verschiedenen Jugendfeuerwehrgruppen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz zusammen.
- 1.2 Eine Jugendfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von mindestens zehn bis höchstens zur Vollendung des siebzehnten Lebensjahres.
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der FFW Koblenz nach dieser Jugendordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Stadtfeuerwehrinspektors, der sich dazu der jeweiligen Jugendwarte und Einheitsführer bedient.
- 1.4 Der Jugendwart einer Einheit muss mindestens 18 Jahre alt und aktiver Feuerwehrmann sein. Er muss den Truppführerlehrgang absolviert und sollte nach Möglichkeit einen Jugendwartlehrgang besucht haben.
- 1.5 Der Jugendwart muss nicht gleichzeitig Jugendgruppenleiter sein.
- 1.6 Jede Jugendfeuerwehr legt zum Jahresbeginn einen Dienstplan vor, der vom SFI genehmigt werden muss.

2) AUFGABEN UND ZIELE

Die Jugendfeuerwehr will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zum Feuerwehrmann fördern.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und der Kameradschaft in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagements
- Staatsbürgerliche Bildung
- Internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager, Basteln usw.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen
- Förderung des Umweltschutzbewusstseins
- Sicherstellung des Nachwuchses der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz

3) MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied der JF können männliche und weibliche Kinder und Jugendliche werden, sofern sie ihren Wohnsitz in Koblenz haben und die schriftliche Zustimmung eines Erziehungs-berechtigten vorlegen können.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss beim zuständigen Jugendwart abgegeben werden. Der Einheitsführer kann in Absprache mit dem Jugendwart und dem Jugendausschuss eine Aufnahme ablehnen, sofern zwingende Gründe vorliegen.

4) RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1 Jedes Mitglied der JF hat das Recht:
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Verpflichtung:
- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der JF zu pflegen und zu fördern

5) ORDNUNGSMASSNAHMEN

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Verweis unter vier Augen
 - b) Verweis vor den Mitgliedern
 - c) Ausschluss
 - d) Automatischer Ausschluss nach mehr als drei Monaten unentschuldigtem Fernbleibens
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendwart erteilt.

- der Ausschluss wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Einheitsführer veranlasst.
- der automatische Ausschluss wird nach Mitteilung durch den Jugendwart vom Stadtjugendwart vorgenommen.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bei dem Stadtfeuerwehrinspekteur Beschwerde eingelegt werden. Die Frist dafür beträgt sieben Tage.
Die Entscheidung obliegt dem SFI.

6) VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft in der JF Koblenz erlischt:

- bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde
- bei schriftlicher Austrittserklärung durch einen Erziehungsberechtigten
- auf Wunsch des Mitgliedes
- durch Ausschluss
- durch Übernahme in die Einsatzabteilung
- bei Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
- (Bei einem Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied eine Bescheinigung über seine Zugehörigkeit
- zur JF Koblenz. Die Feuerwehr des neuen Wohnortes wird diesbezüglich unterrichtet.)

7) ORGANE

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendgruppenleiter
- der Jugendfeuerwehrwart

Übergeordnete Organe sind:

- der Arbeitskreis Jugendfeuerwehr
- der Stadtjugendfeuerwehrwart

8) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter / Jugendwart im Einvernehmen mit dem Einheitsführer unter Einhaltung einer 14 Tage Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter/Jugendwart geleitet. Der Einheitsführer hat das Recht daran teilzunehmen.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Eine Teilnahme der Eltern ist erwünscht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Kassenwarts, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters
 - d) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - e) Verabschiedung des Dienstplanes
 - f) Beratung und Verabschiedung eingebrachter Anträge

9) JUGENDAUSSCHUSS

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er wird von dem Jugendgruppenleiter nach Bedarf - mindestens viermal im Jahr - einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendgruppenleiter
 - b) dem stellv. Jugendgruppenleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über Ausschlüsse und Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

10) ARBEITSKREIS JUGENDFEUERWEHR

Um eine bessere Zusammenarbeit sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen, wurde am 28. Februar 1993 vom Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendwarten, sowie den jeweiligen Stellvertretern der Arbeitskreis Jugendfeuerwehr gegründet.

- 10.1 Geschäfts- und Kassenführung obliegen dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. seinem Stellvertreter.
Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei vom AkJfw bestimmte Kassenprüfer geprüft.
- 10.2 Der AkJfw tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- 10.3 Folgende Positionen im AkJfw müssen ständig besetzt sein:
- der Stadtjugendfeuerwehrwart
 - der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - der Protokollführer
 - der Wettkampfwart
- 10.4 Stimmberechtigt im AkJfw sind der SJFW, dessen Stellvertreter, die JFW und deren Stellvertreter (jeweils höchstens zwei.)
- 10.5 Der AkJfw hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Jugendfeuerwehren der Stadtteile.
Er wählt die Delegierten zu den übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.

11) JUGENDFEUERWEHRWART

Der Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern leitet die Jugendgruppe nach Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
Die Aufsicht über den JFW hat der Einheitsführer.
Der JFW wird auf Vorschlag des Einheitsführers vom SFI ernannt.
Er ist für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich.
Die stellv. JFW übernehmen dieses Amt mit Zustimmung des Einheitsführers.

12) STADTJUGENDFEUERWEHRWART

Der SJFW vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr Koblenz. In dieser Eigenschaft obliegt ihm die Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen.
Er muss das Vertrauen des Stadtfeuerwehrinspektors besitzen und ist diesem unmittelbar unterstellt.
Der SJFW wird vom Arbeitskreis Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl muss vom SFI bestätigt werden.

Das Mandat verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr wenn nicht:

- a) die Abberufung durch den SFI erfolgt
- b) er seinen Rücktritt erklärt
- c) er von den anwesenden Stimmberechtigten des AkJfw mit Mehrheit abgewählt wird
- d) ein weiterer Kandidat seine Ansprüche geltend macht und dadurch eine Neuwahl notwendig wird.

(Eine Neuwahl erfolgt unter den gleichen Bestimmungen wie unter § 9.3 - Jugendgruppenleiter- beschrieben.)

- 12.1 Wird ein Posten im AkJfw frei, muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl erfolgen.

13) SCHRIFTGUT

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der JFW verantwortlich.
- 13.2 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der JF sowie Niederschriften über die Versammlungen der Organe aufnehmen.

14) KASSENWESEN

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann in den einzelnen JF eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden. Sie erhält ihre Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen Dritter, sowie sonstiger Zuwendungen. Die Verwaltung dieser Kasse obliegt dem Kassenwart.
Er wird hierbei vom JFW beaufsichtigt.
- 14.2 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

15) STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG

- 15.1 Die personelle Stärke einer JF sollte mindestens Staffelstärke betragen.
- 15.2 Ausrüstung und Bekleidung werden vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Teile sind sorgsam zu behandeln und nach dem Ausscheiden vollzählig zurückzugeben

16) AUSBILDUNG, EINSATZ, JUGENDARBEIT

- 16.1 Die Feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungsvorschriften. Die Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit muss beachtet werden.

- 16.2 Einsätze dürfen frühestens vom 15. Lebensjahr an und nur im rückwärtigen Dienst erfolgen.
Sie müssen unter der Aufsicht erfahrener Feuerwehrleute stehen.
- 16.3 Die allgemeine Jugendarbeit erstreckt sich auf Wanderungen, Zeltlager, Spiele, Jugendtreffen, Werken usw.

17) SOZIALE SICHERUNG

- Die Mitglieder der JF sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst versichert.
- Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonderer Wert zu legen.
- Sachschäden im Dienst der JF werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst der FFW Koblenz.

18) ÜBERNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

Mitglieder der JF, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht einen Antrag auf Übernahme in die Einsatzabteilung zu stellen.

Diese Fassung der JFW Ordnung der Stadt Koblenz tritt mit dem 1.8.1997 in Kraft.

Koblenz, den

Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister